

**Tarifvertrag  
zum Studiengang  
Diplomverwaltungswirt/Diplomverwaltungswirtin  
- Fachrichtung Rentenversicherung -  
(TV DiplVw-TgDRV)**

**vom 5. Juli 2005**

geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 26. April 2018

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Studierende im Angestelltenverhältnis, im Folgenden als Studierende bezeichnet, in dualen Studiengängen an einer Fachhochschule mit einem Studiengang Rentenversicherung als Hauptstudium, die bei einem Verbandsmitglied der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung (TgDRV) aufgrund eines für die gesamte Studiendauer geltenden Vertrages ihre berufspraktische Studienzeit absolvieren.

### Protokollnotiz:

Dieser Tarifvertrag findet auch Anwendung auf entsprechende Bachelor-Studiengänge.

## § 2 Begriffsbestimmung

Duale Studiengänge im Sinne dieses Tarifvertrages kombinieren ein Studium an einer Fachhochschule mit einem Studiengang Rentenversicherung als Hauptstudium mit betrieblichen Praxisphasen, die nicht vom Berufsbildungsgesetz umfasst werden.

## § 3 Schriftlicher Vertrag

Vor Beginn des Studiums hat das Verbandsmitglied der TgDRV mit der/dem Studierenden einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, in dem die Geltung dieses Tarifvertrages sowie die jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Fachhochschulen mit einem Studiengang Rentenversicherung als Hauptstudium vereinbart wird.

§ 4  
Ärztliche Untersuchungen

- (1) Die/Der Studierende hat auf Verlangen des Verbandsmitglieds der TgDRV vor Beginn des Studiums durch das Zeugnis eines vom Verbandsmitglied der TgDRV bestimmten Arztes die körperliche Eignung für eine künftige Tätigkeit im Angestelltenverhältnis nachzuweisen. Während des Studiums kann das Verbandsmitglied der TgDRV bei gegebener Veranlassung durch einen Arzt seines Vertrauens feststellen lassen, ob die/der Studierende gesundheitlich in der Lage ist, am Studium bzw. an Klausuren oder Prüfungen teilzunehmen.
- (2) Die Kosten der Untersuchung trägt das Verbandsmitglied der TgDRV.

§ 5  
Pflichten der Studierenden

- (1) Die/Der Studierende hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Die/Der Studierende verpflichtet sich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Gesetze zu wahren.
- (2) Die/Der Studierende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen. Sie/Er kann ggf. zur Teilnahme an angebotenen freiwilligen Studienveranstaltungen verpflichtet werden.

Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- a) [Lernpflicht]  
die ihr/ihm im Rahmen des Studiums übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) [Prüfungen und sonstige Maßnahmen]  
an den Unterweisungen, an den vorgeschriebenen Prüfungen sowie an Studienmaßnahmen, auch außerhalb der Studienstätten, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

- c) [Weisungsgebundenheit]  
den Weisungen zu folgen, die im Rahmen des Studiums von Dozenten oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- d) [Ordnungen]  
die für die Verbandsmitglieder der TgDRV, der Fachhochschulen und Internate geltenden Ordnungen zu beachten,
- e) [Sorgfaltspflicht]  
Einrichtungen und die zur Verfügung gestellten Studienmittel pfleglich zu behandeln und sie nur zweckentsprechend zu verwenden,
- f) [Benachrichtigung]  
bei krankheitsbedingtem Fernbleiben vom
  - aa) theoretischem Studium der Fachbereichsverwaltung der Fachhochschule
  - und
  - bb) berufspraktischem Studium der Dienststelleunter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihnen bei Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Kalendertage dauert, eine ärztliche Bescheinigung für die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Studientag zuzuleiten

- (3) Die/Der Studierende hat über Angelegenheiten der Verwaltung, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Verbandsmitglieds der TgDRV angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Studiums. Der Schweigepflicht unterliegt die/der Studierende bezüglich der sie/ihn persönlich betreffenden Vorgänge nicht, es sei denn, dass deren Geheimhaltung durch Gesetz oder allgemeine dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist. Ohne Genehmigung des Verbandsmitglieds der TgDRV darf die/der Studierende für außerdienstliche Zwecke von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen oder Darstellungen weder sich noch anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen ver-

schaffen.

Die/Der Studierende hat auf Verlangen des Verbandsmitglieds der TgDRV Schriftstücke, Zeichnungen, Ab- und Nachbildungen, Datenträger sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge herauszugeben.

- (4) Die/Der Studierende darf Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihre/seine im Rahmen des Studiums ausgeübte Tätigkeit nur mit Zustimmung des Verbandsmitglieds der TgDRV annehmen.

## § 6

### Pflichten des Verbandsmitglieds der TgDRV

Das Verbandsmitglied der TgDRV verpflichtet sich,

- (1) [Studienziel]  
dafür zu sorgen, dass der/dem Studierenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Studienzieles erforderlich sind, und dass das Studienziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.
- (2) [Ausbilder]  
persönlich und fachlich geeignete Ausbilder ausdrücklich mit der Ausbildung zu beauftragen und diese der/dem Studierenden bekannt zu geben.
- (3) [Tätigkeiten während des berufspraktischen Studienteils]  
der/dem Studierenden nur Verrichtungen zu übertragen, die mit dem Wesen des Studiums vereinbar sind.

## § 7

### Personalakten

- (1) Die/Der Studierende hat das Recht auf Einsicht in ihre/seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen ge-

setzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Das Verbandsmitglied der TgDRV kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

- (2) Die/Der Studierende muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie/ihn ungünstig sind oder ihr/ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Ihre/Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (3) Befähigungsberichte sind dem/der Studierenden im Angestelltenverhältnis unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

#### Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.

#### Protokollnotiz:

Prüfungsakten sind keine Personalakten im Sinne dieser Vorschrift.

## § 8

### Tägliche und wöchentliche Studienzeit

Die regelmäßige tägliche Studienzeit richtet sich während der Zeit an der Fachhochschule nach den Stundenplänen des Fachbereichs und der notwendigen Zeit für das Selbststudium.

Während der berufspraktischen Studienzeit richten sich die regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzeit nach den für die Angestellten bei dem jeweiligen Verbandsmitglied der TgDRV maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

## § 9 Nebentätigkeit

Für die Ausübung einer Nebentätigkeit gilt § 3 Abs. 3 TV-TgDRV in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Versagungs- oder Widerrufsgründe liegen insbesondere auch vor, wenn zu befürchten ist, dass das Studienziel gefährdet wird.

## § 10 Fernbleiben

Die/Der Studierende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandsmitglieds der TgDRV der fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf die Studienvergütung.

Im Übrigen gilt § 29 TV-TgDRV.

## § 11 Studienvergütung

- (1) Über die Höhe der Studienvergütung wird ein gesonderter Tarifvertrag (Vergütungstarifvertrag) geschlossen. Für die Auszahlung der Studienvergütung gilt § 24 Abs. 1 TV-TgDRV.
- (2) Die Studienvergütung kann monatlich bis zu 20 v.H. herabgesetzt werden, wenn die/der Studierende die vorgeschriebene Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich die Studienzeit aus einem von ihr/ihm zu vertretenden Grunde verlängert.
- (3) Besteht der Anspruch auf die Studienvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

## § 12

### An- und Abreise zum Studienort und Dienstreisen

- (1) Bei Reisen zur Teilnahme am fachtheoretischen Studium werden der/dem Studierenden, jeweils zu Beginn und Ende eines Studienabschnitts die notwendigen Fahrtkosten zwischen Wohnort und Fachhochschule bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte des jeweils billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Die Kostenerstattung nach Satz 1 gilt sinngemäß auch für Reisen zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen.
- (2) Während des fachtheoretischen Studiums erhält die/der Studierende monatlich für eine Hin- und Rückfahrt die notwendigen Fahrtkosten zwischen dem Ort der praktischen Ausbildung und Fachhochschule bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte des jeweils billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.
- (3) Bei Dienstreisen gelten die für Beschäftigte des Verbandsmitglieds der TgDRV maßgebenden Bestimmungen des Reisekostenrechts der jeweils niedrigsten Stufe.
- (4) Die Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

## § 13

### Krankenbezüge

- (1) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die/der Studierende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Studienvergütung gemäß § 11.
- (2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Verbandsmitglied der TgDRV erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Verbandsmitglied der TgDRV zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die/der Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der

26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Studienvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

- (3) Im Übrigen gelten § 22 Abs. 1 TV-TgDRV entsprechend.

#### § 14 Erholungsurlaub

- (1) Die/Der Studierende erhält in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Studienvergütung gemäß § 11.
- (2) Studierende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten bei dem jeweiligen Verbandsmitglied geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Studienzeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Urlaubsjahr 30 Arbeitstage beträgt, soweit die jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Fachhochschulen mit einem Studiengang Rentenversicherung als Hauptstudium nicht Abweichendes regeln.

Die vorlesungsfreien Zeiten werden auf den Anspruch auf Erholungsurlaub angerechnet.

#### § 14a Jahressonderzahlung

- (1) Studierende, die am 1. Dezember in einem Vertragsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 60 v. H. der den Studierenden für November zustehenden Studienvergütung (§ 11).
- (2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalender-

monat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienvergütung (§ 11), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 14) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes keine Studienvergütung erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

- (3) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit der für November zustehenden Studienvergütung ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 erfolgt die Jahressonderzahlung für das Jahr 2007 mit der Auszahlung der Studienvergütung im Dezember.
- (4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an das Vertragsverhältnis von einem Verbandsmitglied in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Vertragsverhältnis.

## § 15

### Vermögenswirksame Leistungen und Zusatzversorgung

- (1) Die/Der Studierende erhält vermögenswirksame Leistungen entsprechend § 23 Abs. 1 TV-TgDRV.
- (2) Die/Der Studierende ist zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bzw. bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes entsprechend dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten bei den Verbandsmitgliedern

der TgDRV – Altersversorgungs-TV-TgRV – (ATV-TgRV) vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung zu versichern.

## § 16

### Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

- (1) Der schriftliche Vertrag i. S. d. § 3 hat den Beginn und das voraussichtliche Ende dieses Vertragsverhältnisses festzulegen.
- (2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Probezeit kann aus wichtigem Grund einvernehmlich verlängert werden.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Fachhochschulen mit einem Studiengang Rentenversicherung als Hauptstudium bestanden ist, frühestens jedoch mit Ablauf der vorgeschriebenen Studienzeit oder mit dem Tag, an dem die Prüfung bzw. die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, oder nach den nachfolgenden Absätzen 4 bis 6.
- (4) Das Verbandsmitglied der TgDRV kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn die Leistung der/des Studierenden, auch nach einschlägiger Abmahnung die Ausbildungsergebnisse zu verbessern erkennen lässt, dass sie/er das Ziel des Studiums nicht erreichen wird, oder wenn vertragliche Pflichten verletzt wurden.
- (5) Die/Der Studierende kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Verbandsmitglied der TgDRV und die/der Studierende das Vertragsverhältnis fristlos schriftlich kündigen.

- (7) Das Vertragsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

## § 17

### Erstattung der Studienvergütung

- (1) Die/Der Studierende ist verpflichtet einen Teil seiner Studienvergütung gemäß § 11 zurückzuzahlen, wenn
- a. das Studium vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Fachhochschulen mit einem Studiengang Rentenversicherung als Hauptstudium festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Studienzeit aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet oder
  - b. sie/er trotz eines Angebotes auf Übernahme oder nach Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grund das Verbandsmitglied der TgDRV verlässt.
- (2) Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Studienvergütung (brutto), der den Betrag von 383,47 Euro monatlich übersteigt.
- (3) Bei einem Ausscheiden nach der Übernahme ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jeden voll geleisteten Beschäftigungsmonat um ein Sechsendreißigstel.
- (4) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (5) Auf die Rückzahlungspflicht soll u.a. verzichtet werden, wenn
- a. das Studium innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn abgebrochen wird,
  - b. die Studierenden bzw. Beschäftigten auf eigenen Wunsch ausscheiden, um einer Entlassung wegen eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes zuvorzukommen,

- c. die/der Studierende bzw. Beschäftigte aus Anlass der Geburt eines Kindes spätestens mit Ablauf einer Elternzeit ausscheidet, um sich überwiegend der Erziehung und Betreuung des Kindes zu widmen.
- d. die Studierenden bzw. Beschäftigten einvernehmlich zu einem anderen Verbandsmitglied der TgDRV bzw. einem anderen Rentenversicherungsträger wechseln.

## § 18 Urheberrecht

Die/Der Studierende räumt dem Verbandsmitglied der TgDRV ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an den im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken ein.

## § 19 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Studierenden oder vom Verbandsmitglied der TgDRV schriftlich geltend gemacht werden, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

## § 20 Schlussbestimmungen

Die arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Mutterschutzgesetzes, des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, des SGB IX und des Arbeitsplatzschutzgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 21  
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.